

soweit sie Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates haben, durch die Gerichte dieses Vertragsstaates eine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten nicht auferlegt werden.

Artikel 3

Befreiung von den Verfahrenskosten

Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Befreiung von den Kosten eines Verfahrens unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie Staatsbürgern dieses Vertragsstaates gewährt. Das gleiche gilt für die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts.

Artikel 4

Voraussetzungen

(1) Das Gericht entscheidet auf Antrag einer Prozeßpartei über die Befreiung von den Verfahrenskosten. Dem Antrag ist eine Bescheinigung beizufügen, daß der Antragsteller nicht über die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Geldmittel verfügt.

(2) Die Bescheinigung ist von dem zuständigen Organ des Vertragsstaates auszustellen, auf dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(3) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt nicht auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates, genügt die Bescheinigung der für den Ort seines Wohnsitzes oder Aufenthaltes zuständigen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

Artikel 5

Übermittlung des Antrages

Der Antrag auf Befreiung von den Verfahrenskosten kann bei dem zuständigen Gericht des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag auf Befreiung von den Verfahrenskosten dem Gericht des anderen Vertragsstaates in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 9.

Artikel 6

Ersuchen um ergänzende Angaben

Das Gericht, das über den Antrag auf Befreiung von den Verfahrenskosten entscheidet, kann erforderlichenfalls das Gericht des anderen Vertragsstaates um ergänzende Angaben ersuchen.

Teil II

Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen

Artikel 7

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen ihrer Gerichte nach den Bestimmungen dieses Vertrages in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen Rechtshilfe zu leisten.

(2) Absatz 1 ist entsprechend auf die Staatlichen Notariate und Referate für Jugendhilfe der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

Artikel 8

Umfang der Rechtshilfe

Rechtshilfe umfaßt die Übermittlung und Zustellung von Schriftstücken sowie die Durchführung von Beweiserhebungen.

Artikel 9

Art des Verkehrs

Die Gerichte der Vertragsstaaten verkehren durch Vermittlung der Ministerien der Justiz miteinander, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 10

Sprache und Übersetzungen

Ersuchen um Rechtshilfe sowie die Anlagen sind in der Sprache des Staates des ersuchenden Gerichts abzufassen und mit einer beglaubigten Übersetzung in die Sprache des Staates des ersuchten Gerichts zu versehen.

Artikel 11

Inhalt und Form der Ersuchen um Rechtshilfe

(1) Das Ersuchen um Rechtshilfe hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Gericht, von dem das Ersuchen ausgeht, und das Gericht, an das das Ersuchen gerichtet ist;
- b) Bezeichnung der Sache, auf die es sich bezieht;
- c) die Namen der Prozeßparteien, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Beruf oder ihre Tätigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt und, soweit bekannt, Geburtsdatum und -ort sowie die Namen der Eltern; im Falle juristischer Personen, deren Bezeichnung und Sitz;
- d) gegebenenfalls Namen und Anschriften der Prozeßvertreter;
- e) den Gegenstand des Ersuchens sowie alle zur Erledigung des Ersuchens erforderlichen Informationen,

(2) Das Ersuchen um Rechtshilfe ist zu unterschreiben und mit dem Siegel des zuständigen Gerichts zu versehen. Eine konsularische Legalisation ist nicht erforderlich.

(3) Die Übermittlung des Ersuchens erfolgt mit einem Begleitschreiben des nach Artikel 9 zuständigen Organs.

Artikel 12

Erledigung von Ersuchen

(1) Bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen wendet das ersuchte Gericht die Rechtsvorschriften seines Staates an. Auf Verlangen des ersuchenden Gerichts kann eine von den Rechtsvorschriften des ersuchten Vertragsstaates abweichende Form angewandt werden, soweit diese nicht mit den Grundprinzipien der Rechtsordnung dieses Vertragsstaates unvereinbar ist.

(2) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht auf direktem Wege und rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit.

(3) Ist das ersuchte Gericht für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, leitet es das Ersuchen an das zuständige Gericht oder an das nach Artikel 7 Absatz 2 zuständige Organ weiter.

(4) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, trifft das ersuchte Gericht